

214-059

DGUV Information 214-059



Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten

kommmit** mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
des Fachbereichs Verkehr und Landschaft der DGUV

Ausgabe: November 2018

DGUV Information 214-059
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Bildnachweis

Titel: © AK-DigiArt/Fotolia.com

Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Einleitung	6
2 Persönliche und fachliche Eignung für die Motorsägenarbeit	7
3 Ausbildungsinhalte	8
3.1 Modul A – Grundlagen der Motorsägenarbeit	8
3.2 Modul B – Baumfällung und Aufarbeitung	12
3.3 Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben	15
4 Anforderungen an den Ausbildungsträger	22
Anlage 1	
Handlungshilfe zur Bestimmung des Ausbildungsumfangs	24
Anlage 2	
Ermittlung des Ausbildungsumfangs	25
Anlage 3	
Bescheinigung am Beispiel des Modul A	26
Anlage 4	
Literaturverzeichnis	27

Vorbemerkung

Die in der Informationsschrift enthaltenen Inhalte „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ sind zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) abgestimmt.

Die Kompatibilität der Ausbildungen Baumarbeiten im Gartenbau nach Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ (VSG 4.2) und der Module der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ besteht.

Die gegenseitige Anerkennung dieser vorgenannten Ausbildungen ist zwischen der SVLFG und der DGUV vereinbart.

Damit wird eine grundsätzliche Vereinheitlichung der Motorsägenausbildung erreicht und das Ausbildungsniveau erhöht.

1 Einleitung

Arbeiten, die mit Motorsägen ausgeführt werden, sind mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden. Um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden, darf der Unternehmer nur Personen für Arbeiten mit der Motorsäge einsetzen, die persönlich und fachlich geeignet sind.

Die fachliche und persönliche Eignung ist die Grundlage für ein sicheres und unfallfreies Arbeiten mit der Motorsäge. Durch die Benutzung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wird das Sicherheitsniveau zusätzlich verbessert.

Diese Schrift findet in Tätigkeitsbereichen Anwendung, bei denen die Motorsägearbeit nicht im Vordergrund steht. Sie soll dazu dienen, der Unternehmensleitung und dem Lehrgangsträger Informationen über den Mindestumfang der Ausbildung zu geben. Die Bestimmung des erforderlichen Ausbildungsumfangs erfolgt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch die Führungskräfte des Unternehmens. Dabei hilft die Tabelle in Anlage 1.

2 Persönliche und fachliche Eignung für die Motorsägearbeit

Die körperliche und geistige Eignung muss vorhanden sein. Wenn Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung bestehen, sollten zur Klärung arbeitsmedizinische Vorsorge- bzw. Eignungsuntersuchungen bei der auszubildenden Person durch die Unternehmensleitung veranlasst werden.

Die fachliche Eignung für die Arbeit mit der Motorsäge muss erworben werden. Die erforderliche Fachkunde als Voraussetzung der fachlichen Eignung kann einerseits durch die Berufsausbildung, z. B. im Beruf Forstwirt bzw. Forstwirtin, Landschaftsgärtner bzw. Landschaftsgärtnerin sowie andererseits durch Fortbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.

Bei der Ausbildung Jugendlicher ist das Jugendarbeitsschutzgesetz, bei der Ausbildung werdender Mütter das Mutterschutzgesetz zu beachten.

3 Ausbildungsinhalte

Die Führungskräfte wählen die Ausbildungsinhalte für den Fortzubildenden oder zu Qualifizierenden nach den Bedürfnissen des Betriebes aus.

Zur Ermittlung des Ausbildungsumfangs wird die Verwendung eines Formulars (siehe Anlage 2) empfohlen. In diesem Formular können Angaben zur Art der später mit der Motorsäge auszuführenden Arbeiten gemacht werden. Bei Vorliegen dieser Angaben wird der Ausbildungsträger in die Lage versetzt, den Inhalt der Ausbildung den später auszuführenden Arbeiten anzupassen.

Die Aufarbeitung von Sturm- und Bruchholz ist besonders gefährlich und erfordert eine mehrjährige berufliche Erfahrung bei der Arbeit mit der Motorsäge sowie eine spezielle, auf die bestehende Situation abgestimmte Schulung und Unterweisung. Dieser Spezialfall ist in der vorliegenden Informationsschrift nicht berücksichtigt.

Desgleichen wird die Ausbildung zur Arbeit mit der Motorsäge am stehenden Stamm und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik in dieser Informationsschrift nicht behandelt.

3.1 Modul A – Grundlagen der Motorsägenarbeit

16 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten

Lehrgangsschwerpunkte

- Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Umgang mit Motorsägen und Werkzeugen
- Arbeitseinsatz unter Praxisbedingungen, z. B. Arbeit am liegenden Holz, sowie Holzbauarbeiten, Fällung von Schwachholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)¹⁾

¹⁾ Der Brusthöhendurchmesser wird in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden gemessen

Teilnahmevoraussetzungen

- Befähigung im Sinne von § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, körperliche und geistige Eignung
- persönliche Schutzausrüstung für die Motorsägearbeit

Theoretische Lehrinhalte

Dauer mindestens 8 UE

1 Maschinen und Geräte

1.1 Motorsäge

- Aufbau und Funktion der Motorsäge
- Auswahl geeigneter Motorsägen
- Sicherheitseinrichtungen der Motorsäge
- Rückschlagarme Schneidgarnituren
- Gesundheits- und umweltfreundliche Betriebsstoffe

1.2 Werkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel z.B.

- Keile, Fällheber, Wendehaken, Sappi, Spalthammer, Äxte
- Hand- und Stangensäge, Hochentaster, ggf. Anbaugeräte zur Motorsäge

2 Arbeitsschutz

2.1 Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

- Voraussetzungen, z. B. keine Alleinarbeit, sicherer Stand, Erste Hilfe und Rettungskette, Umgebungseinflüsse
- Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen
- Betriebsanweisung
- Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
- Gefahrenbereiche, z. B. Schwenkbereich der Motorsäge, Fallbereich – doppelte Baumlänge –, Baumbeurteilung
- Zufallbringen hängengebliebener Bäume
- Unzulässige Arbeitsweisen und Arbeitstechniken, z. B. Abklotzen, Umschneiden aufhaltender Bäume

- Absicherung des Arbeitsortes (siehe auch „Sicherung von Arbeitsstellen im Verkehrsbereich – RSA“)
- Verantwortung für die Durchführung von Motorsägen- und Baumarbeiten – Aufsichtsführung –, Pflichten der Beteiligten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignung

2.2 Arbeitstechniken

- Starten der Motorsäge
- Grundlagen der Schnitttechniken am liegenden Holz, z. B. Fächerschnitt, Stechschnitt, Reaktion der Motorsäge bei ein- und auslaufender Kette
- Fälltechniken für Gehölze bis 20 cm Brusthöhendurchmesser, z. B. Schrägschnitt, Fällheberschnitt
- auf Stock setzen von Gehölzen
- Entastungstechniken

3 Wartung und Pflege der Motorsäge und Werkzeuge, z. B.

- Regelmäßige Pflege und Wartung nach Herstellerangaben
- Beurteilung der Schneidgarnitur
 - Kette auf Schärfe, Zahngeometrie und Schärftechnik
 - Zustand der Sägeschiene

Praktische Lehrinhalte

Dauer mindestens 8 UE

4 Motorsägeneinsatz in der Praxis

4.1 Arbeitsvorbereitung

- Prüfung des betriebssicheren Zustands
- Instandhaltungsarbeiten, Montage von Schiene und Kette, Einstellen der Kettenspannung
- Schärfen der Sägekette

4.2 Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Sicherheitstechnische Beurteilung der auszuführenden Arbeiten, z. B. Baumbeurteilung
- Gefahrenbereiche festlegen, Fallbereich des Baumes, Fallbereich von Ästen

- Sicherungsmaßnahmen, z. B. Absperrung von Wegen
 - Maschinen- und Gerätebereitstellung entsprechend der durchzuführenden Arbeit
 - Personaleinsatz, Verantwortung, Aufsicht und Weisungsbefugnis
- 4.3 Schnittübungen am liegenden Holz und am stehenden Schwachholz
- Vermitteln von Schnitttechniken, z. B. Fächerschnitt, Stechschnitt, Reaktion der Motorsäge bei ein- und auslaufender Kette
 - Aufarbeitungstechniken
 - auf Stock setzen von Sträuchern
 - Berücksichtigung von Spannungen im Holz, Ursachen, Verteilung und Auswirkungen, Bestimmen von Zug- und Druckseite
 - Holzzuschnitte
- 4.4 Fällung von Schwachholz
- Fälltechnik, z. B. Schrägschnitt und Fällheberschnitt, ggf. fachgerechtes Zufallbringen hängengebliebener Bäume
 - Einsatz von Hilfswerkzeugen wie z. B. Keile, Fällheber, Wendehaken, Schubstange

Pro Ausbilder bzw. Ausbilderin dürfen in der Regel im Praxisteil **4 Personen**, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden.

Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens **16 UE zu 45 Minuten**, die über zwei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme ist zur Zertifikatsvergabe (Muster einer Bescheinigung siehe Anlage 3) und für die Absolvierung des Moduls B und des Moduls C erforderlich.

Aus dem auszustellenden Zertifikat muss hervorgehen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Sägen mit der Motorsäge am liegenden Holz und zum

Fällen von Schwachholz bis zu einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm unter einfachen Verhältnissen erworben wurden.

3.2 Modul B – Baumfällung und Aufarbeitung

24 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten

Lehrgangsschwerpunkt

- Fällung und Aufarbeitung von Bäumen über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)
- Zufallbringen und Aufarbeiten einzeln geworfener, angeschobener oder gebrochener Bäume
- Handseilzug und Seilwinde zur Unterstützung der Fällung

Teilnahmevoraussetzungen

- Erfolgreich absolviertes Modul A – Grundlagen der Motorsägenarbeit und Beherrschung der vermittelten Inhalte
- Befähigung im Sinne von § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i.V. m. DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, körperliche und geistige Eignung
- persönliche Schutzausrüstung für Motorsägeneinsatz

Theoretische Lehrinhalte

Dauer mindestens 8 UE

1 Maschinen und Geräte

- 1.1 Auswahl, bestimmungsgemäßer Einsatz
 - Motorsäge
 - Anforderungen an Winden, Handseilzüge und Zubehör
 - Werkzeuge, z. B. Keile, Spalthammer, Stammpresse
 - Hilfsmittel und Verfahren zum hohen Befestigen eines Seiles

2 Arbeitsschutz

2.1 Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

- Erkennen von persönlichen und technischen Einsatzgrenzen
- Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen
z. B. intensive Baumannsprache, Witterungseinflüsse, Umgebungseinflüsse, Gefahrenbereiche, Spannungen im Holz
- Zusätzliche Gefährdungen
z. B. bei Windeneinsatz, Seilzugeinsatz, Arbeiten am Hang

2.2 Arbeitstechniken

- Fälltechniken, z. B. Stütz- und Haltebandtechnik, Einsatz hydraulischer Fällkeil, Herzschnitt
- Aufarbeitungsverfahren, z. B. Entastung, Trennschnitte, Abtrennen des Wurzeltellers bei geworfenen Bäumen
- Beseitigung von Spannungen
- Zufallbringen hängengebliebener Bäume
- Besonderheiten bei geneigt stehenden Bäumen

Praktische Lehrinhalte

Dauer mindestens 16 UE

3 Praktische Ausbildung

3.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Sicherheitstechnische Beurteilung der auszuführenden Arbeiten (Einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung), z. B. Baumbeurteilung und –ansprache, Witterungs- und Umgebungseinflüsse
- Fallbereich und Fällrichtung festlegen, Rückweiche anlegen, Gefahrenbereiche ermitteln, zulässige Aufenthalts- und Standorte für Personen und Arbeitsmittel festlegen
- Festlegen von Sicherungsmaßnahmen, Absicherung des Arbeitsortes
- Bereitstellung, Auswahl und Einsatz von Maschinen und Geräten entsprechend der durchzuführenden Arbeit
- Personaleinsatz, Verantwortung bei der Arbeitsdurchführung, Aufsicht und Weisungsbefugnis

3.2 Baumfällung und -aufarbeitung

- Fällung und Aufarbeitung mehrerer Bäume pro Teilnehmer mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm
- Auswahl und Anwendung geeigneter Fäll- und Schnitttechniken nach Baumbeurteilung
- Ergonomie bei der Arbeit mit der Motorsäge, sicherer Stand beim Fällen und Entasten
- Entastungstechniken und Trennschnitte
- Erkennen und Beurteilen von Spannungen im Holz, Schnittführung bei Holz mit Spannungen
- Seilunterstützte Fällung mit Winde oder Handseilzug, Abstimmung zwischen Winden- und Motorsägenführer, ggf. als Vorführung
- Sicherung des Wurzeltellers bei einem geworfenen oder angescho-benen Einzelbaum, ggf. als Vorführung

Pro Ausbilder bzw. Ausbilderin dürfen in der Regel im Praxisteil **4 Personen**, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden.

Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens **24 UE zu 45 Minuten**, die auf drei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme ist zur Zertifikatsvergabe (Muster einer Bescheinigung siehe Anlage 3) und für die Absolvierung des Moduls D erforderlich.

Aus dem auszustellenden Zertifikat muss hervorgehen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Fällen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm erworben wurden.

3.3 Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben

3.3.1 Modul C – Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen

16 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten

Im Modul C soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit Ausnahme des stückweisen Abtragens von Bäumen mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen, Arbeitskörben an Drehleitern oder anderer Aufstiegsmöglichkeiten vermittelt werden. Arbeiten mit der Motorsäge in Kombination mit der Seilklettertechnik werden nicht erfasst.

Lehrgangsschwerpunkte

- Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Auswahl geeigneter Motorsägen
- Spezielle Schnitt- und Abseiltechniken
- Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb

Teilnahmevoraussetzungen

- Erfolgreich absolviertes Modul A – Grundlagen der Motorsägenarbeit
- Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen nach dem DGUV Grundsatz 308-008²⁾ „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“

²⁾ bei nicht vorhandener Befähigung zum Bedienen der Hubarbeitsbühne ist diese innerhalb des Lehrgangs bei zusätzlich aufzuwendender Ausbildungszeit zu erwerben.
Ausnahme: Bedienung Hubarbeitsbühne wird vom Verleiher durchgeführt

- Befähigung im Sinne von § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, körperliche und geistige Eignung
- auf die praktische Ausbildung abgestimmte persönliche Schutzausrüstung

Theoretische Lehrinhalte

Dauer mindestens 4 UE

1 Maschinen, Geräte und Aufstiegsmittel

1.1 Auswahl, bestimmungsgemäßer Einsatz

- Auswahl geeigneter Motorsägen
- Auswahl und Einsatz geeigneter Aufstiegsmittel
- Auswahl und Einsatz geeigneter Arbeitsmittel (z. B. Handsägen, Abseilgeräte, Seile, Anschlagmittel)
- Wahl der sicheren Arbeitsposition

2 Arbeitsschutz

2.1 Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

Maßnahmen zur sicheren Durchführung gefährlicher Baumarbeiten zusätzlich zu den Inhalten im Modul A

- Gefährdungsbeurteilung (incl. Baumbeurteilung), Betriebsanweisung, schriftlicher Arbeitsauftrag
- Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
- Gefahrenbereiche und Sicherheitsabstände, z. B. Fallbereich von Ästen.

2.2 Arbeitstechniken

- Wahl der sicheren Arbeitsposition
- Starten der Motorsäge
- Schnitttechniken an Ästen und Kronenteilen
- Absetzen von Ästen verschiedener Stärke
- Abseiltechnik

Praktische Lehrinhalte**Dauer mindestens 12 UE****3 Arbeit mit der Motorsäge in der Praxis****3.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen**

- Sicherheitstechnische Beurteilung der auszuführenden Arbeiten (Einsatzort bezogene Gefährdungsbeurteilung), z. B. Beurteilung der Witterungs- und Umgebungseinflüsse, Fallbereich und Gefahrenbereich von Ästen und Kronenteilen
- Sicherungsmaßnahmen, Absicherung des Arbeitsortes
- Bereitstellung und Einsatz von Maschinen und Geräten entsprechend der durchzuführenden Arbeit
- Personaleinsatz, Verantwortung bei der Arbeitsdurchführung (Aufsichts- und Weisungsbefugnis), Kommunikation, z. B. Funkgeräteinsatz

3.2 Praktische Übungen

- Schnittübungen in der Baumkrone (z. B. Stufenschnitt, Kerbschnitt, Gegenschnitt)
- Einfache Abseiltechniken abgeschnittener Äste, ggf. als Vorführung

Pro Ausbilder bzw. Ausbilderin dürfen in der Regel im Praxisteil **4 Personen**, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden.

Die Gesamtstundenzahl beträgt **16 UE zu 45 Minuten**, die über 2 zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme ist zur Zertifikatsvergabe (Muster einer Bescheinigung siehe Anlage 3) erforderlich.

Aus dem auszustellenden Zertifikat muss hervorgehen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern (ohne stückweises Abtragen von Bäumen) erworben wurden.

3.3.2 Modul D – Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, mit stückweisem Abtragen von Bäumen

24 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten

Im Modul D soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen, Arbeitskörben an Drehleitern oder anderer Aufstiegsmöglichkeiten vermittelt werden. Arbeiten mit der Motorsäge in Kombination mit der Seilklettertechnik werden nicht erfasst.

Lehrgangsschwerpunkte

- Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Auswahl geeigneter Motorsägen und Abseilausrüstung
- Spezielle Schnitt- und Abseiltechniken
- Stückweises Absetzen von Starkästen und Stammteilen
- Stückweise Fällung
- Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb

Teilnahmevoraussetzungen

- Erfolgreich absolviertes Modul B - „Baumfällung und Aufarbeitung“ oder AS-Baum-I der SVLFG

- Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen nach dem DGUV Grundsatz 308-008³⁾ „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- Befähigung im Sinne von § 7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, körperliche und geistige Eignung
- Auf die praktische Ausbildung abgestimmte persönliche Schutzausrüstung

Theoretische Lehrinhalte

Dauer mindestens 6 UE

1 Maschinen, Geräte und Aufstiegsmittel

1.1 Auswahl, bestimmungsgemäßer Einsatz

- Auswahl geeigneter Motorsägen
- Auswahl und Einsatz geeigneter Aufstiegsmittel
- Spezielle Fäll- und Schnitttechniken
- Auswahl und Einsatz geeigneter Arbeitsmittel (z. B. Handsägen, Abseilgerät, Seile, Anschlagmittel, Fällhilfen)
- Wahl der sicheren Arbeitsposition

2 Arbeitsschutz

2.1 Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

Maßnahmen zur sicheren Durchführung gefährlicher Baumarbeiten zusätzlich zu den Inhalten des Grundmoduls

- Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen (incl. Baumsicherheitsbeurteilung), Betriebsanweisung, schriftlicher Arbeitsauftrag
- Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
- Gefahrenbereiche und Sicherheitsabstände (z. B. Fallbereich von Ästen, Baumteilen)

³⁾ bei nicht vorhandener Befähigung zum Bedienen der Hubarbeitsbühne ist diese innerhalb des Lehrgang bei zusätzlich aufzuwendender Ausbildungszeit zu erwerben.
Ausnahme: Bedienung Hubarbeitsbühne wird vom Verleiher durchgeführt

- Unzulässige Arbeitsweisen und -techniken (z. B. keine Arbeiten über Schulterhöhe)

2.2 Arbeitstechniken

- Wahl einer sicheren und ergonomischen Arbeitsposition
- Starten der Motorsäge
- Schnitttechniken an Ästen, Kronenteilen und Stämmen
- Absetzen von Ästen und Stämmen
- Stückweise Fällung
- Abseiltechnik

Praktische Lehrinhalte

Dauer mindestens 18 UE

3 Arbeit mit der Motorsäge in der Praxis

3.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Sicherheitstechnische Beurteilung der auszuführenden Arbeiten (Einsatzort bezogene Gefährdungsbeurteilung), z. B. Beurteilung der Witterungs- und Umgebungseinflüsse, Fallbereich und Gefahrenbereich von Ästen und Kronenteilen
- Sicherungsmaßnahmen, Absicherung des Arbeitsortes
- Bereitstellung, Auswahl und Einsatz von Maschinen und Geräten entsprechend der durchzuführenden Arbeit
- Personaleinsatz, Verantwortung bei Arbeitsdurchführung (Aufsicht und Weisungsbefugnis), Kommunikation, z. B. Funkgeräteinsatz

3.2 Praktische Übungen

- Schnittübungen in der Baumkrone (z. B. Stufenschnitt, Kerbschnitt, Gegenschnitt)
- Spezielle Fäll- und Trennschnitte am Stamm
- Verschiedene Abseiltechniken abgeschnittener Äste und Stammteile, ggf. als Vorführung

Pro Ausbilder bzw. Ausbilderin dürfen in der Regel im Praxisteil **4 Personen**, in begründeten Einzelfällen abweichend maximal 6 Personen, ausgebildet werden.

Die Gesamtstundenzahl beträgt **24 UE zu 45 Minuten**, die über 3 zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme ist zur Zertifikatsvergabe (Muster einer Bescheinigung siehe Anlage 3) erforderlich.

Aus dem auszustellenden Zertifikat muss hervorgehen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Arbeit mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern mit stückweisem Abtragen von Bäumen erworben wurden.

4 Anforderungen an den Ausbildungsträger

Der Ausbildungsträger muss über die erforderlichen technisch-materiellen Voraussetzungen verfügen. Hierzu zählt auch, dass die vorhandenen Maschinen und Geräte dem Stand der Technik entsprechen und für die praktische Ausbildung eine ausreichende Zahl von Übungsobjekten (Bäume) zur Verfügung steht.

Durch den Ausbildungsträger werden jährlich mindestens 30 Personen aus- oder fortgebildet.

Für die Ausbildung müssen abgestimmte, detaillierte Lehr- und Stundenpläne auf Grundlage der jeweiligen Module dieser Informationsschrift vorliegen.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle der theoretischen und praktischen Ausbildung ist entsprechend der Module durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Es ist eine Teilnahmebescheinigung (Zertifikat) auszuhändigen, aus der hervorgeht, ob das Lehrgangsziel erreicht wurde. Hierfür kann das Muster laut Anlage 3 benutzt werden. Aus der Teilnahmebescheinigung muss der Inhalt und Umfang der absolvierten Ausbildung ersichtlich sein.

Eingesetzte Maschinen und Geräte sind regelmäßig von einer befähigten Person auf einwandfreien sicheren Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Der Ausbildungsträger lässt zur Teilnahme an der Ausbildung nur Personen mit vollständiger und funktionsfähiger persönlicher Schutzausrüstung zu.

Es muss stets gewährleistet sein, dass bei praktischen Übungen der Ausbilder bzw. die Ausbilderin entsprechend dem Fortbildungsstand der Teilnehmer die Ausführung kontrolliert und überwacht, um ggf. in kritischen Situationen eingreifen zu können. Eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit ist vorzusehen (z. B. vereinbarte Zeichen, Helmfunk).

Die eingesetzten Ausbilder bzw. Ausbilderinnen müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen. Diese Anforderungen werden z. B. von Forstwirtschaftsmeistern bzw. Forstwirtschaftsmeisterin, erfahrenen Forstwirten bzw. Forstwirtinnen mit berufs- und arbeitspädagogischer Ausbildung, Gärtnermeistern bzw. Gärtnermeisterinnen mit Berufspraxis und nachweislichen Tätigkeitsschwerpunkt in der Fällung und Aufarbeitung erfüllt.

Die Ausbildenden der Module C und D sollen im Besitz der Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen nach DGUV Grundsatz 308-008 sein.

Ausbildende müssen als Ersthelfer bzw. Ersthelferin ausgebildet sein.

Anlage 1

Handlungshilfe zur Bestimmung des Ausbildungsumfangs

Tätigkeitsbereich	Modul A	Modul B	Modul C	Modul D
Bauhof	x	(x)	(x)	(x)
Park- und Gartenpflege	x	x	(x)	(x)
Hilfeleistungsunternehmen ^{*)}	x	(x)	(x)	(x)
Straßenbetriebsdienst	x	(x)	x	(x)
Schienengebundene Verkehrssysteme	x	(x)	(x)	(x)
Gewässerunterhaltung	x	x	(x)	(x)
Hausverwaltung	x			(x)
Natur- und Landschaftsschutz	x	(x)	(x)	(x)

^{*)} Dienst- und Ausbildungsvorschriften der Hilfeleistungsunternehmen, z.B. der Feuerwehren oder des technischen Hilfswerks, sind zu berücksichtigen

x Ausbildung erforderlich für den Tätigkeitsbereich

(x) Ausbildung nur bei begründetem Bedarf für den Tätigkeitsbereich

Anlage 2

Ermittlung des Ausbildungsumfangs

Auftraggeber/Firma:

Anzahl Teilnehmenden:

(bitte eine Teilnehmerliste beifügen)

Die angemeldeten Teilnehmenden sind als beschäftigt
und sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Motorsäge arbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Arbeiten zu verrichten:¹⁾

- Einsatzbereiche
(z. B. Park- und Garten; Straße; Gleisbereich; Gewässer)
.....
- Sägen an Balken und Brettern
(z. B. Aufbau und Reparatur von Kinderspielgeräten, Ausführung von Zimmerarbeiten)
- Sägen an einzelnen umgefallenen Bäumen, auch unter Spannung
(z. B. Feuerwehreinsatz)
- Sägearbeiten an
 - Sträuchern, Hecken und Bäume bis 20 cm Brusthöhendurchmesser
 - Bäumen über 20 cm Brusthöhendurchmesser
- Sägearbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern
 - ohne stückweises Abtragen von Bäumen
 - mit stückweisem Abtragen von Bäumen
- Sonstige Arbeiten mit der Motorsäge (bitte angeben)

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

¹⁾ Ihre Angaben dienen dazu, dass der Lehrgangsträger die Inhalte und die Dauer auf die gewünschten Anforderungen abstimmen kann. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3

Bescheinigung am Beispiel des Modul A

Bei den anderen Modulen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Name und Sitz des Ausbildungsträgers:

Bescheinigung

Herr/Frau
geb. am: hat in der Zeit vom bis

am Lehrgang nach DGUV Information 214-059 Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und für die Durchführung von Baumarbeiten teilgenommen.

Der Lehrgangsteilnehmer hat folgendes Modul absolviert

Modul A- Grundlage der Motorsägenarbeit

Lehrgangsschwerpunkte:¹⁾

Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger

- Umgang mit Motorsägen und Werkzeugen
- Arbeitseinsatz unter Praxisbedingungen, z. B. Arbeit am liegenden Holz, sowie Holzbauarbeiten, Fällung von Schwachholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)

und

mit Erfolg

teilgenommen.

Er/Sie wurde im sicheren Umgang mit der Motorsäge ausgebildet. Es wurde die fachgerechte Arbeitsweise und die für die Arbeit mit der Motorsäge zu benutzende persönliche Schutzausrüstung behandelt.

Gefahren und Belastungen wurden aufgezeigt und Schutzmaßnahmen vorgestellt.

.....
Unterschrift Ausbildungsträger

Stempel des
Ausbildungsträgers

¹⁾ Die Angaben dienen zur Information über den Umfang der absolvierten Ausbildung

Anlage 4

Literaturverzeichnis

Unterstützende Informationen für die Aus- und Fortbildung

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Informationen

- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“
- DGUV Information 214-060 „Seilarbeit im Forstbetrieb“
- DGUV Information 214-076 „Der Motorsäge auf den Zahn gefühlt“ mit Begleitheft

Grundsätze

- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de